

Verordnung über den Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen

vom 29. März 2011¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 75 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001² sowie in Ausführung der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 21. Dezember 2007³ (Spitalfinanzierung)

als Verordnung:

Art. 1. Der Anteil des Kantons an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen für die Kantonseinwohnerinnen und -einwohner nach Art. 49 a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994⁴ beträgt im Jahr 2012 50 Prozent. Kantonsanteil

Art. 2. Ein Viertel der Einsparung aus der Verringerung des Kantonsanteils an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen werden zum oberen und unteren Grenzwert der Beiträge für die individuelle Prämienverbilligung nach Art. 14 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995⁵ hinzugezählt. Grenzwerte
der Prämien-
verbilligung

Art. 3. Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2012 angewendet. Vollzug
a) Beginn

Art. 4. Dieser Erlass wird bis 31. Dezember 2012 angewendet. b) Dauer

Der Präsident der Regierung:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Im Amtsblatt veröffentlicht am 11. April 2011, ABl 2011, 1025; in Vollzug ab 1. Januar 2012.

2 sGS 111.1.

3 AS 2008, 2049; BBl 2004, 5551.

4 SR 832.10.

5 sGS 331.11.

331.113